



Platen-Gymnasium Ansbach – Anhang zur Hausordnung

Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte

Ausgehend von den Regelungen zur Verwendung von digitalen Endgeräten in Art. 56 Abs. 5 BayEUG gelten am Platen-Gymnasium Ansbach folgende eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten und Regeln:

I. Während der Unterrichtszeit

- 1 Digitale Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) verbleiben grundsätzlich ausgeschaltet in der Schul-/ Büchertasche.
- 2 Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist ausschließlich auf Anweisung der Aufsicht führenden Person und nur zu Unterrichtszwecken gestattet.
- 3 Ab Jahrgangsstufe 8 ist im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ und in Tablet-Klassen die individuelle Nutzung von Tablets bzw. Convertibles als Arbeitsgeräten zu Unterrichtszwecken erlaubt.
Über Art und Umfang der Nutzung entscheidet die Aufsicht führende Person; sie kann die Nutzung aus pädagogischen Gründen jederzeit einschränken. Die Heftkontrolle durch die Aufsicht führende Person muss möglich sein.
- 4 Alle Phasen des offenen Ganztagsangebots (auch die Zeit vor den Hausaufgaben) gelten als Unterrichtszeit mit den entsprechenden Regeln.

II. Bei Leistungserhebungen

- 1 Bei Leistungserhebungen entscheidet die Aufsicht führende Person über die vorbeugende Ablage von digitalen Endgeräten vor Beginn der Leistungserhebung an einem dafür bestimmten Ort.
- 2 Das Mitführen eines digitalen Endgeräts trotz Aufforderung zur Ablage durch die Aufsicht führende Person, das sichtbare Verwahren eines digitalen Endgeräts am Platz und/oder dessen (auch nur versuchte) Nutzung führt zur Bewertung mit Note 6 bzw. 0 Punkten.

III. Ausflüge, Exkursionen und Schulfahrten

Bei Ausflügen, Exkursionen und Schulfahrten gelten besondere Regelungen, die von den Begleitlehrkräften festgelegt und im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung mit den beteiligten Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

IV. Außerhalb der Unterrichtszeit

1 Jahrgangsstufe 5 bis 10 (Unter- und Mittelstufe):

- Von 7.50 Uhr bis (je nach Stundenplan) zum Ende der 6. Stunde (12.50 Uhr) oder der 7. Stunde (13.45 Uhr) ist die Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen für die Unterrichtszeit finden sich unter I.
- Gleiches gilt für die Zeit von 13.45 Uhr bis zum Ende des Nachmittagsunterrichts.
- Digitale Endgeräte verbleiben während der Verbotszeiten grundsätzlich ausgeschaltet in der Schul-/ Büchertasche.
- In dringenden Fällen ist die Nutzung eines digitalen Endgeräts nach Erlaubnis durch die Aufsicht führende Person oder eine andere Lehrkraft kurzfristig gestattet.
- Ab Jahrgangsstufe 8 ist Schülerinnen und Schülern von Klassen der „Digitalen Schule der Zukunft“ und von Tablet-Klassen die individuelle Nutzung ihrer Arbeits-Tablets bzw. -Convertibles als Heftersatz sowie zur Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung auch in den Pausen, in Jahrgangsstufe 10 auch in Stunden mit selbstständigem Lernen (Letzteres aber ausschließlich in der Pausenhalle), gestattet.

2 Jahrgangsstufe 11 bis 13 (Oberstufe):

- Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts grundsätzlich gestattet.
- Insbesondere gilt dies für Schülerinnen und Schülern von Klassen bzw. Jahrgangsstufen der „Digitalen Schule der Zukunft“ und von Tablet-Klassen in Bezug auf die individuelle Nutzung ihrer Arbeits-Tablets bzw. -Convertibles als Heftersatz sowie zur Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben eine besondere Vorbildfunktion für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler aller Jahrgangsstufen. Daher sollen sie digitale Endgeräte möglichst selten in der Schulöffentlichkeit nutzen. Ihrer Vorbildfunktion sollen sie u.a. dadurch gerecht werden, dass sie
 - Gänge und Treppen als Vertrauenszonen respektieren, in denen die Nutzung digitaler Endgeräte nur kurzzeitig auf unabsehbare Fälle beschränkt bleibt;
 - sich beim Telefonieren aus dem Bereich anderer Personen zurückziehen;
 - die digitalen Endgeräte stummschalten;
 - durch die Nutzung der digitalen Endgeräte niemanden stören.
- Die Aufsicht führenden Personen dürfen und sollen die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe auf ihre besondere Vorbildfunktion hinweisen.

3 Für den Fall, dass die Nutzung von digitalen Endgeräten außerhalb der Unterrichtszeit erlaubt ist, gelten (neben den unter V. genannten Bestimmungen) folgende Regeln:

- Niemand darf dadurch gestört werden (z.B. durch Töne von Push-Benachrichtigungen, Anrufen u.ä.).
- Musik darf nur mit Kopfhörern gehört werden.
- Jegliche Anwendungen (z.B. Nachrichtendienste, Social Media) dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie der jeweiligen Nutzungsbedingungen und Altersbeschränkungen genutzt werden.

V. Einhaltung der inhaltlichen und räumlichen „roten Linien“

Digitale Endgeräte sollen an der Schule in einer Weise genutzt werden, die Rücksicht auf andere nimmt und ein respektvolles Miteinander ermöglicht, also niemandem schadet. Das bedeutet auch, dass gesetzliche Regelungen selbstverständlich einzuhalten sind, z.B. Persönlichkeits-, Urheber- und Datenschutzrechte. Um dies sicherzustellen, werden im Folgenden inhaltliche und räumliche „rote Linien“ formuliert, die während und außerhalb der Unterrichtszeit sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen nicht übertreten werden dürfen.

Unerlaubte Handlungen sind zum Beispiel, aber nicht ausschließlich:

- Die Nutzung eines digitalen Endgeräts in Tabuzonen:
 - in allen Bereichen der Toilettenräume (höchstpersönlicher Bereich);
 - in allen Bereichen der Sporthalle (hochsensibler bis höchstpersönlicher Bereich).
- Bild-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Vortäuschung und deren Verbreitung
- weitere Handlungen, die die Privatsphäre von anderen verletzen
- (Cyber-)Mobbing, Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Blamage
- jeglicher Umgang mit Inhalten folgender Art:
 - Hassrede
 - Gewaltdarstellung, -aufruf, -androhung, -verharmlosung und -verherrlichung
 - Diskriminierung, Rassismus, Denunzierung, menschenverachtende Inhalte
 - radikale, volksverhetzende, verfassungsfeindliche, terroristische Inhalte
 - Nacktdarstellungen, Pornografie
- Beeinträchtigung, Störung und Schädigung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, des öffentlichen Ansehens und der IT-Ausstattung der Schule
- geschäftliche Transaktionen jeglicher Art
- Verletzungen des Urheberrechts (z.B. durch Versenden von Text-, Bild-, Video- und Audiodateien)
- Verletzungen des Datenschutzrechts
- Übertragen von Schadsoftware
- Betrug

VI. Konsequenzen bei Verstößen gegen eine oder mehrere der oben genannten Regeln (s. auch unter Punkt II)

1 Allgemein:

- a) Das digitale Endgerät wird vom Schüler / der Schülerin ausgeschaltet und von der Schule durch die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person vorübergehend einbehalten (Verwahrort ist das Sekretariat). Sollte sich ein Schüler / eine Schülerin weigern, der Lehrkraft oder Aufsicht führenden Person ein digitales Endgerät zur vorübergehenden Einbehaltung auszuhändigen, wird als Ordnungsmaßnahme ein Verweis erteilt.
- b) Wird bei einem Schüler / einer Schülerin zum zweiten Mal innerhalb eines Schuljahres ein digitales Endgerät einbehalten (gleich aus welchem Grund), erfolgt ein pädagogisches Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung.
- c) Wird bei einem Schüler / einer Schülerin zum dritten Mal innerhalb eines Schuljahres ein digitales Endgerät einbehalten (gleich aus welchem Grund), wird als Ordnungsmaßnahme ein Verweis erteilt.
- d) Bei weiteren Verstößen muss mit weitergehenden Konsequenzen (z.B. in Form von Ordnungsmaßnahmen) gerechnet werden.

- 2 Bei Übertreten einer oder mehrerer „roter Linien“ (s. Punkt V) gilt zusätzlich:
 - a) Die Schule ergreift je nach Art der Übertretung und je nach Situation angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.
 - b) Bei strafrechtlich relevanten Handlungen wie auch deren Versuch behält sich die Schule vor oder ist sogar dazu verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Derartige Handlungen können straf-/zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

VII. Rückgabe vorübergehend einbehaltener digitaler Endgeräte

- 1 Die Rückgabe vorübergehend einbehaltener digitaler Endgeräte erfolgt im Sekretariat, und zwar prinzipiell
 - a) ausschließlich an den Besitzer / die Besitzerin;
 - b) erst nach der letzten Unterrichtsstunde des Schülers / der Schülerin, spätestens jedoch um 15.15 Uhr (Um 16.00 Uhr schließt das Sekretariat.).
- 2 Hierfür ist eine Unterschrift zur Bestätigung des Rückerhalts erforderlich.

VIII. Spezielle Regelungen für die Jahrgangsstufen im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ und die Tabletclassen

- 1 Auf dem Schulgelände ist das digitale Endgerät grundsätzlich stummzuschalten.
- 2 Das digitale Endgerät entbindet nicht von der Pflicht, die weiteren von der Lehrkraft geforderten Arbeitsmaterialien mitzubringen.
- 3 Das digitale Endgerät ist zur Vorbereitung auf den Unterricht zu Hause aufzuladen und funktionstüchtig zu halten, und alle für den Betrieb und den Unterricht relevanten Apps sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Kopfhörer, Schutzhülle und Stift sind immer in den Unterricht mitzubringen.
- 4 Das digitale Endgerät muss mithilfe geeigneter Maßnahmen (z.B. FaceID, Code und/oder TouchID) gegen unbefugten Zugriff durch andere Personen geschützt werden. Der/Die Zugriffsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass keine Nutzung des Geräts durch Unbefugte erfolgt.
- 5 Die Nutzung im außerschulischen Bereich unterliegt der erzieherischen Verantwortung der Sorgeberechtigten.

↵ _____ (Name und Vorname der Schülerin / des Schülers)	↵ _____ (Klasse)
↵ _____ , den ↵ _____ (Ort) (Datum)	_____ (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)
↵ _____ , den ↵ _____ (Ort) (Datum)	_____ (Unterschrift der Schülerin / des Schülers)